



MARKT WAGING A. SEE

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des
Bau- und Werkausschusses Waging a. See
vom 16.09.2015
im Sitzungssaal des Rathauses Waging a. See

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

1. Bgm. Herbert Häusl als Vorsitzender
3. Bgm. Hedwig Witzleben
Andreas Barmbichler i. V. v. 2. Bgm. Christian Reiter
Josef Hofmann
Wilhelm Reiter i. V. v. Georg Seehuber
Hannes Obermayer i. V. v. Franz Schwangler
Michael Lamminger
Matthias Schneider
Christine Rehr

Der Bau- und Werkausschuss war damit beschlussfähig.

Entschuldigt fehlten 3 Mitglieder, nämlich: *2. Bgm. Christian Reiter (Krankheit)*
Georg Seehuber (Beerdigung)
Franz Schwangler (Berufliche Gründe)

Wegen persönlicher Beteiligung haben folgende Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen:

Zur Sitzung waren beigezogen:
Bauamtsleiter Manfred Gries
Gemeindewerksleiter Heinrich Thaler
Bautechniker Franz Fenninger

Vorsitzender:

Schriftführer:

.....
Herbert Häusl, 1. Bürgermeister

.....
Sabine Kraller

I. Öffentlicher Teil

TAGESORDNUNG

- 1.) Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 08.07.2015 und vom 05.08.2015
- 2.) Antrag auf Sanierungsgenehmigung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 52/3 der Gemarkung Waging (Jägergasse 7)
- 3.) Anfrage zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 320/8 der Gemarkung Tettenhausen (Am Sandberg 4 a)
- 4.) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Schwimmteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 567/12 der Gemarkung Waging (Bauparzelle 3 im Baugebiet „An der Martinstraße“)
- 5.) Antrag auf Vorbescheid. zur Erweiterung des Milchviehstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 290 der Gemarkung Freimann (Partenhausen 2)
- 6.) Anfrage zur Errichtung einer Dachgaube in das Gebäude Am Sandberg 2 in Tettenhausen (Grundstück Fl.Nr. 320/9 der Gemarkung Tettenhausen)
- 7.) Änderung des Bebauungsplanes „Nirnharting-West“ im Bereich der Bauparzelle 1 (Grundstück Fl.Nr. 94/1 der Gemarkung Nirnharting);
 - a) Stellungnahme zum Anhörverfahren
 - b) Satzungsbeschluss
- 8.) Änderung des Bebauungsplanes „Tettenhausen – An der Horner Straße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 113/1 der Gemarkung Tettenhausen, Horner Str. 10;
 - a) Stellungnahme zum Anhörverfahren
 - b) Satzungsbeschluss
- 9.) Verlegung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße Hirschhalm-Waging im Bereich Steppach
 - a) Vorstellung der Planung
 - b) ggf. Durchführungsbeschluss
- 10.) Errichtung eines Carports an der Tourist Info
 - a) Vorstellung der Planung
 - b) ggf. Durchführungsbeschluss
- 11.) Allgemeine Bekanntgaben
- 12.) Sonstiges

I. Öffentlicher Teil

1. Bgm. Herbert Häusl eröffnete um 15.00 Uhr die Sitzung des Bau- und Werkausschusses und begrüßte die erschienenen Mitglieder. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az.9120.21)
1	9	Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 08.07.2015 und vom 05.08.2015

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 08.07.2015 und vom 05.08.2015 waren den Ausschussmitgliedern mit der Ladung zugestellt worden. Es wurden keine Einwände gegen die Niederschriften geäußert.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
2	9	Antrag auf Sanierungsgenehmigung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 52/3 der Gemarkung Waging (Jägergasse 7)

Die Antragsteller beantragen die Sanierungsgenehmigung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 52/3 der Gemarkung Waging. Eine Einfriedung ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO bis zu einer Höhe von 2,00 m verkehrsfrei. Jedoch muss sich die Mauer bauplanungsrechtlich im Innenbereich auch einfügen (§ 34 BauGB).

Die geplante Einfriedung mit Errichtung eines elektronischen Tors soll unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung muss vor Toren ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorgesehen werden, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtfertigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Im Rahmen des Verfahrens wurde das Ordnungsamt beteiligt. Das Ordnungsamt hat grundsätzlich keine Einwände geäußert. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder war der Meinung, dass die Höhe der Einfriedung max. 1,20 m betragen soll, da sonst Bezugsfälle entstehen könnten.

Beschluss:	Für:	Gegen:
	9	0

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Es wird eine Sanierungsgenehmigung hinsichtlich der Errichtung einer Einfriedung und eines elektronischen Hoftors mit einer max. Höhe von 1,20 m erteilt. Sofern die Einfriedung mit der beantragten Höhe errichtet werden soll, ist vor dem elektrischen Tor gemäß GaStellV ein Stauraum von mindestens 3 m einzuhalten.

Sofern sich im Gebäude Jägergasse 7 Gewerberäume befinden, müssen unabhängig von der Einfriedungshöhe die erforderlichen Stellplätze für die Besucher und Kunden der jeweiligen Firma jederzeit zugänglich sein.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
-------------	------------------	-------------------------------

3	9	Anfrage zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 320/8 der Gemarkung Tettenhausen (Am Sandberg 4 a)
---	---	---

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 320/8 der Gemarkung Tettenhausen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tettenhausen – Am Sandberg“. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Fläche für Nebengebäude vor. Die unmittelbar betroffene Grundstückseigentümerin stimmt dem Bauvorhaben nur unter der Voraussetzung zu, wenn ihr bei einer späteren Bebauung ihres Grundstücks keine baurechtlichen Beeinträchtigungen entstehen. Aus diesem Grund liegt eine bedingungslose Zustimmung der Grundstücksnachbarn nicht vor. Das Bauvorhaben ist außerhalb der festgesetzten Baugrenzen geplant. Der Bau- und Werkausschuss hat zu entscheiden, ob eine isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports zugelassen wird.

Beschluss:	Für:	Gegen:
	9	0

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Es wird eine isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports hinsichtlich der Bebauung außerhalb der Baugrenzen und der Dachgestaltung (fehlender Dachüberstand) erteilt, sofern die angrenzende Grundstücksnachbarin dem Bauvorhaben bedingungslos zustimmt.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
4	9	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Schwimmteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 567/12 der Gemarkung Waging (Bauparzelle 3 im Baugebiet „An der Martinstraße“)

Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Schwimmteiches auf der Bauparzelle 3 im Baugebiet „An der Martinstraße“. Der Schwimmteich befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Da im Bebauungsplan bereits eine dichte Bebauung festgesetzt wurde, sind pro Bauparzelle zwei heimische Bäume und Sträucher zu bepflanzen. Außerdem ist bei der Gestaltung der Freiflächen der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Ein Schwimmteich bzw. ein Wasserbecken ist bis zu einem Inhalt von 100 m³, außer im Außenbereich nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a BayBO verfahrensfrei. Da sich das geplante Schwimmbecken jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Martinstraße“ befindet, sind auch zusätzlich alle Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten. Im südlichen Bereich sieht der Bebauungsplan eine Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern vor. Der geplante Schwimmteich ist von jeder Grundstücksgrenze ca. 2 m entfernt. Es ist zwar ein geplanter Baum eingezeichnet. Jedoch würde dieser, wenn er 2 m hoch wird, den erforderlichen Grenzabstand zur Grundstücksgrenze vermutlich nicht einhalten. Der Bau- und Werkausschuss hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine isolierte Befreiung für den Schwimmteich erteilt wird. Es wurde das Schreiben einer Grundstücksnachbarin vorgelesen.

Beschluss:	Für:	Gegen:
	7	2

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Es wird eine isolierte Befreiung zur Errichtung eines Schwimmteiches hinsichtlich der Bebauung außerhalb der Baugrenzen und innerhalb der vorgesehenen Bepflanzung erteilt, wenn die

sicherheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Entscheidung gilt nur unter der Maßgabe, dass die Zustimmung der Grundstücksnachbarn durch Unterschrift auf den Bauvorlagen nachgewiesen wird.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
5	9	Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des Milchviehstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 290 der Gemarkung Freimann (Partenhau- sen 2)

Der Antragsteller beantragt die Erweiterung des Milchviehstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 290 der Gemarkung Waging. Das Bauvorhaben befindet sich nach § 35 BauBG im baurechtlichen Außenbereich. Da eine Privilegierung vorliegt, kann das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich erteilt werden. Lediglich der Sichtbereich von der Privatausfahrt ist nicht ganz einwandfrei. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt gibt es aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens und da es sich um eine Privatausfahrt handelt, keine Einwände.

Beschluss:	Für:	Gegen:
	9	0

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
6	9	Anfrage zur Errichtung einer Dachgaube in das Gebäude Am Sandberg 2 in Tettenhausen (Grundstück Fl.Nr. 320/9 der Gemarkung Tettenhausen)

Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Dachgaube in das Gebäude Am Sandberg 2. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tettenhausen- Am Sandberg“. Der Bebauungsplan lässt derzeit keine Dachgauben zu. Das Landratsamt Traunstein teilt mit, dass die geplante Dreiecksgaube auf den vorliegenden Skizzen vorstellbar ist. Da die Gemeinde jedoch die Planungshoheit hat, hat diese zu entscheiden, ob eine Bebauungsplanänderung durchgeführt wird. In der Vergangenheit hat man eine Dreiecksgaube in verschiedenen Baugebieten bereits zugelassen.

Beschluss:	Für:	Gegen:
	9	0

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die vorliegende Anfrage zur Kenntnis. Eine Bebauungsplanänderung wird in Aussicht gestellt. Der Antragsteller hat alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes zu tragen.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
7	9	Anderung des Bebauungsplanes „Nirnharting-West“ im Bereich der Bauparzelle 1 (Grundstück Fl.Nr. 94/1 der Gemarkung Nirnharting); a) Stellungnahme zum Anhörverfahren b) Satzungsbeschluss

a) Stellungnahme zum Anhörverfahren

Die Bürgerbeteiligung fand durch Auslegung der Bebauungsplanänderung im Rathaus in Waging a. See statt. Hierauf ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Waging a. See hingewiesen worden. Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens keine Einwände vorgebracht.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung ist folgende Behörde bzw. Fachstelle beteiligt worden:

- Landratsamt Traunstein SG 4.50 (Untere Bauaufsichtsbehörde)

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis. Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Inwieweit die Höhenlage des Gebäudes mit den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes konform geht, kann nicht beurteilt werden, weil es zur Höhenlage keine konkrete Aussage gibt.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung vom 14.11.2014 wurde bereits für die Bauparzelle 2 eine Höhersetzung des Gebäudes ermöglicht. Inwieweit und ob sich das auf die gegenständliche Änderung auswirkt, kann aufgrund fehlender Angaben zur Höhenlage nicht eingeschätzt werden.

Grundsätzlich sollte auch dieses Thema in jeder Bebauungsplanänderung dieses Gebietes abgearbeitet werden, weil es die Höhenproblematik Erschließung erfahrungsgemäß erfordert.“

Beschluss:	Für:	Gegen:
	9	0

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die im Bebauungsplan bereits getroffene Regelung zur Höhenlage erscheint weiterhin ausreichend, nachdem die gegenständliche Änderung das geplante Wohnhaus nicht tangiert.

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:	Für:	Gegen:
	9	0

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Nirnharting-West“ in der Fassung vom 17.04.2015 als Satzung.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
-------------	------------------	-------------------------------

8	9	Änderung des Bebauungsplanes „Tettenhausen – An der Horner Straße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 113/1 der Gemarkung Tettenhausen, Horner Str. 10; a) Stellungnahme zum Anhörverfahren b) Satzungsbeschluss
---	---	--

a) Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörverfahrens

Die Bürgerbeteiligung fand durch Auslegung der Bebauungsplanänderung im Rathaus in Waging a. See statt. Hierauf ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Waging a. See hingewiesen worden. Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens keine Einwände vorgebracht.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung ist folgende Behörde bzw. Fachstelle beteiligt worden:

- Landratsamt Traunstein SG 4.50 (Untere Bauaufsichtsbehörde)

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis. Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

In der Begründung sollte unter anderem auch die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse erörtert werden, wenn schon eine Gegenüberstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt. Die verfügbare Abstandsfläche Nord sollte zwischen Grenze und Baufenster vermasst werden. Zudem ist im Festsetzungstext auf die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO zu verweisen, da nach Regelung des Satzes 1 bereits für die Nebengebäude Abstandsflächen nachzuweisen wären und bei Unterschreitung von 3 m Abstand zum Baufenster ebenfalls der Satz 1 nicht mehr anwendbar ist.“

Beschluss:	Für: 9	Gegen: 0
------------	-----------	-------------

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Planfertiger wird aufgefordert, den Plan entsprechend zu ändern.

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:	Für: 9	Gegen: 0
------------	-----------	-------------

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Tettenhausen an der Horner Straße“ mit den heute beschlossenen Änderungen als Satzung.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
9	9	Verlegung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße Hirschhalm-Waging im Bereich Steppach a) Vorstellung der Planung b) ggf. Durchführungsbeschluss

Der Bautechniker stellte die Verlegung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße Hirschhalm-Waging im Bereich Steppach vor. Zwischen der Brücke und den Anwesen in Steppach sei laut Bautechniker der Asphalt in einem schlechten Zustand. Da sich die Asphaltstraße nicht innerhalb des Gemeindegrundstücks befindet, hätte man vorliegend die Chance, die Straße aufgrund des schlechten Zustands zum ursprünglichen Straßengrund zu verlegen. Außerdem hätte es laut Bautechniker den Vorteil, dass sich die Regenwasserleitung nicht mehr in der privaten Wiesenfläche befindet, sondern innerhalb der Asphaltfläche. Außerdem sei der bestehende Regenwasserkanal an mehreren Stellen schadhaft. Sollte die komplette Länge von der Brücke bis zur Abzweigung Gemeindeverbindungsstraße Kreisstraße TS 27 – St. Leonhard erneuert werden, so würden geschätzte Kosten von 148.532,23 EUR entstehen. Diese Kostenschätzung beinhaltet die Verlegung der Straße mit einer Länge von 310 m. Außerdem soll der Regenwasserkanal auf einer Länge von 160 m erneuert werden. In den Gesamtkosten in Höhe von ca. 150.000,00 EUR sind zusätzlich noch Sanierungskosten für den Schmutzwasserkanal in Höhe von 6.000,00 EUR enthalten. Aufgrund der hohen Kosten und der teilweise bedürftigeren Straßensanierungen in anderen Orten schlug der Bautechniker vor, die Maßnahme auf zwei Bauabschnitte aufzuteilen. Zuerst soll der Bereich verlegt werden, der sich in einem desolaten Zustand befindet. Der noch bessere Bereich soll erst zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden. Die Länge für den 1. Bauabschnitt beträgt 220 m. Die Kosten für den 1. Bauabschnitt betragen ungefähr 74.000,00 EUR. Vorerst sollen die Grundstücksverhandlungen gesichert werden.

Die Ausschussmitglieder hatten gegen die geplante Verlegung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße Hirschhalm-Waging im Bereich Steppach keine Einwände. Mit der Vorgehensweise, dass die Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte aufgeteilt wird, besteht Einverständnis. 3. Bürgermeisterin Hedwig Witzleben fragte, ob die Sanierung in das Kernwegenetzprogramm aufgenommen werden könnte. Der Bautechniker sagte, dass die Zuwendungsvoraussetzungen im Einzelnen noch nicht bekannt sind und im vorliegenden Fall wegen der überwiegenden Bedeutung als Radweg voraussichtlich nicht erfüllt werden können.

Beschluss:	Für: 9	Gegen: 0
-------------------	------------------	--------------------

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis. Es wird beschlossen, eine Teilstecke der Gemeindeverbindungsstraße entsprechend der vorgestellten Planung vom gemeindlichen Bautechniker zu sanieren. Vorerst soll jedoch nur der erste Bauabschnitt mit geschätzten Kosten in Höhe von 74.000,00 EUR umgesetzt werden.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
10	9	Errichtung eines Carports an der Tourist Info
		a) Vorstellung der Planung
		b) ggf. Durchführungsbeschluss

Der gemeindliche Bautechniker informierte die Ausschussmitglieder, dass an ihn einige Personen herangetreten sind und den Wunsch geäußert haben, dass ein Carport für das Elektroauto errichtet werden soll. Der Bautechniker betonte, dass er verschiedene Möglichkeiten vorstellen werde. Einen Beschlussvorschlag habe er jedoch nicht erarbeitet. Zuerst stellte er die verschiedenen Varianten vor. Man könne einen Carport mit einem Pultdach und PV-Anlagen errichten. Außerdem hätte man die Möglichkeit, einen Carport mit einem Flachdach in einem ähnlichen Baustil wie der Anbau für die Kinderwagen am Kindergarten in Waging zu errichten. Da sich an der Tourist Info bereits zwei Garagen befinden, könnte der Carport an die bestehenden Garagen angebaut werden. In diesem Fall müsste das bestehende Zeldach verlängert werden. Um

ein ortsplannerisches Gesamtbild zu erhalten, müsse man eine Dachgestaltung wählen, die sich bereits in der Nähe befindet. Außerdem zeigte der Bautechniker drei Standorte auf. Entweder man baut einen Carport an die bestehenden Garagen oder man stellt einen Carport im Bereich der Elektrostation auf. Den Anbau an die bestehenden Garagen würde der Bautechniker aus optischen Gründen nicht empfehlen. Eine weitere Möglichkeit wäre, einen Carport in der Nähe der Elektrostation, parallel des Mühlberger Weges, zu errichten.

Eine konkrete Kostenschätzung wurde von Seiten der Verwaltung noch nicht erarbeitet. Schätzungsweise belaufen sich die Kosten für einen Carport mit Fundament auf über 10.000,00 €.

Nach eingehender Diskussion einigte man sich, über diesen Tagesordnungspunkt nicht abzustimmen bis eine Entscheidung zum Weiterbetrieb des E-Mobils gefallen ist. Ob ein Carport errichtet wird, soll erst im Jahre 2016 beschlossen werden.

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ: 6024.7)
11	9	Allgemeine Bekanntgaben

1. Bgm. Herbert Häusl gab folgende Bauvorhaben bekannt, die nach der Geschäftsordnung der Bürgermeister entscheiden darf:

Antrag auf Vorbescheid zum Bau eines Einfamilienhauses (Grundstück Fl.Nr. 13 der Gemarkung Waging – Salzburger Straße)

Top:	Anwesend:	Betreff: (AZ:)
12	9	Sonstiges

Gemeindeverbindungsstraße Waging-Graben; Straßenleitplanke

Bürgermeister Herbert Häusl gab bekannt, dass an der Gemeindeverbindungsstraße Waging-Graben die Straßenleitplanken ausgetauscht werden müssen. Bisher war die Straßenleitplanke aus Holz. Künftig werden nur noch die Straßenleitplanken mit der benötigten Prüfung gem. EN 1317-1 bis 1317-4 aus haftungsrechtlichen Gründen angebracht. Da die hölzernen Straßenleitplanken diese derzeit gültige Norm nicht erfüllen, werden Straßenleitplanken aus Stahl aufgestellt.

Nicht genehmigter Werbe-Anhänger der Fa. Hundeschule Hans Böer, Dankerting am Gemeindeparkplatz am Friedhof in Waging a. See

Bürgermeister Herbert Häusl informierte die Ausschussmitglieder, dass aufgrund der Wortmeldung in der letzten Bau- und Werkausschusssitzung ein Schreiben an die Baukontrolle mit der Bitte um bauaufsichtliches Einschreiten geschickt wurde. Nachdem der Zweckverband für Verkehrsüberwachung rechtlich keine Möglichkeit zur Sanktionierung habe, soll baurechtlich eingegriffen werden.

Aufstellen von Hinweisschildern im Bereich des Wiesenbrütergebiets in Tettenhausen

Bürgermeister Herbert Häusl informierte die Anwesenden, dass einer Bitte der Gemeinde Kirchanschöring folgend im Bereich des Wiesenbrütergebiets in Tettenhausen Hinweisweisschilder

angebracht werden, dass für Hunde Leinenpflicht besteht. Ausschussmitglied Andreas Barmbichler empfahl eine Änderung der bestehenden Satzung. Darin sollte geregelt werden, dass eine Leinenpflicht für Hunde im ganzen Gemeindegebiet gelten soll. Damit Hunde in einem Bereich auch ohne Leine laufen dürfen, solle hierfür laut Barmbichler ein spezielles Gebiet festgesetzt werden. Ausschussmitglied Christine Rehl befürwortete die Idee. Bürgermeister Herbert Häusl sicherte zu, die bestehende Satzung an die Gemeinderatsmitglieder zu mailen. Anschließend kann die Angelegenheit in einer der folgenden Sitzungen behandelt werden.

Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Fischinger Weges

3. Bürgermeisterin Hedwig Witzleben informierte die Anwesenden, sie sei von einigen Anwohnern angesprochen worden, dass am Fischinger Weg ein Schild zur Verkehrsbeschränkung auf 30 km/h angebracht werden soll. 1. Bürgermeister Herbert Häusl sicherte zu, die Angelegenheit an das zuständige Ordnungsamt weiterzuleiten.
